

Satzung des Bridgeverbands Westfalen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridgeverband Westfalen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld; Gerichtsstand ist Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Bridgeverband Westfalen - im folgenden "Bridgeverband" genannt - ist ein Verband von Bridge-Vereinen, die den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern.

Der Bridgeverband Westfalen verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des Deutschen Bridge Verbandes (DBV) in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrecht des DBV geht vor Recht des Bridgeverbands Westfalen.

2. Zweck des Bridgeverbands ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
3. Der Bridgeverband ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für
 - a die Vertretung der Interessen des Bridgesports,
 - b die Organisation des Sportbetriebs,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information seiner Mitgliedsvereine über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen,
 - d die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV,
 - e die Organisation des Unterrichts- und des Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.
4. Der Bridgeverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Bridgeverband zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bridgeverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bridgeverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Bridgeverband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bridgeverband können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Bridge-Vereine erwerben, die
 - a im Gebiet des Bridgeverbands ihren Sitz haben,
 - b den Bridge-Sport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern,
 - c) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten,
 - d die Satzungen des Bridgeverbands und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen,
 - e in ihre Satzung die vom Bridgeverband und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der

Gründungsversammlung und die Satzung beizufügen.

- Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Bridgeverbands im Einvernehmen mit dem Präsidium des DBV. Die Aufnahme in den Bridgeverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im DBV.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß schriftlich begründet und dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt werden. Dem Antragsteller steht gegen die Ablehnung der Aufnahme ein Einspruch an das Schieds- und Disziplinargericht des DBV zu, der innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim Präsidenten des DBV erhoben werden muß.

Gibt das Präsidium des DBV dem Einspruch nicht statt, erfolgt eine Abgabe an das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.

- Die Hauptversammlung kann beschließen, daß Einzelpersonen oder Institutionen/Organisationen, die dem Bridgesport nahestehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedvereins endet:

- Durch Austritt.

Der Austritt muß **schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres** erklärt werden. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.

- Durch Ausschluß.

Ein Mitgliedverein kann ausgeschlossen werden wegen:

- eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Bridgeverbands oder des DBV,
- einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Bridgeverbands oder des DBV, eines anderen Bezirks/Landesverbandes, eines anderen Mitgliedvereins des DBV oder eines derer Organe,
- Satzungsbestimmungen die den Interessen des Bridgeverbands oder des DBV widersprechen

Über den Ausschluß entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des DBV auf Antrag des Präsidiums des DBV oder des Präsidiums des Bridgeverbands.

- Durch Erlöschen.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedvereins erlischt:

- wenn sich ein Mitgliedverein aufgelöst hat; die Auflösung ist dem Bridgeverband unverzüglich mitzuteilen; der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die die Auflösung beschlossen hat,
 - wenn ein Mitgliedverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (§ 3 dieser Satzung),
 - durch Überwechseln in einen anderen Bezirk/Landesverband des DBV; der Antrag muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres dem Bridgeverband zugehen; er bedarf den Zustimmungen gemäß § 11 Absatz 7 der Satzung des DBV.
- Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Bridgeverband führt mit Ausnahme von 3.c) gleichzeitig auch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

§ 5 Rechte der Mitgliedvereine

Die Mitgliedvereine haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Satzungszweck des Bridgeverbands ergeben. Sie können verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Bridgeverbands gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedvereine verwendet werden.

§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Bridgeverbands zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
2. Die Mitgliedsvereine unterliegen der Bridgeverbandsgerichtsbarkeit, und sie haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Bridgeverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.
3. Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres als Mitglieder angehören.
Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen des Bridgeverbands angehören, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Bridgeverband im ersten Quartal in jedem Jahr eine aktuelle Mitgliederliste nach dem Stand vom 1. Januar zu übersenden, aus der sich u.a. die personelle Zusammensetzung ihres Vorstandes ergibt und für welche Personen der Beitrag gezahlt wird.

Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.

4. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem Bridgeverband unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten von Personen/assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (§3 Abs. 4), die

- im Bridgeverband oder in einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden,
- an Veranstaltungen des Bridgeverbands oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen oder
- Einrichtungen des Bridgeverbands oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, daß Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Organe

Organe des Bridgeverbands sind:

1. die Hauptversammlung,
2. das Präsidium,
3. das Sportgericht,
4. das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Bridgeverbands, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Pflichten wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder des Mitgliedsvereins ist zulässig.
2. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, daß mindestens teilnehmen dürfen:
 - alle Organe des Bridgeverbands (pro Mitgliedsverein bis zu 2 Vertreter),
 - die Kassenprüfer,
 - die Ehrenmitglieder,
 - die assoziierten Mitglieder (je bis zu 2 Vertreter),
 - die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen.

Rederecht haben grundsätzlich nur die entsandten oder bevollmächtigten Vertreter gemäß vorstehender Regelung. Der Versammlungsleiter kann weiteren Personen Rederecht zu einzelnen Sachfragen einräumen.

3. Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Anzahl der Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gemäß § 6 Ziffer 3 dieser Satzung Beiträge an den Bridgeverband zu zahlen sind:
 - a jeder Mitgliedsverein hat so viele Stimmen, wie er Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 Absatz 3 an den Bridgeverband abführt.
 - b mit mehreren Stimmen eines Mitgliedsvereins kann nur einheitlich abgestimmt werden,
 - c) Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Mitgliedsverein im Bridgeverband sind zulässig. Sie haben schriftlich zu erfolgen.
4. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Gerichte,
 - b die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d die Entlastung des Präsidiums,
 - e die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
 - g die Kenntnisnahme des Haushaltsvoranschlages,
 - h die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - i) den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung und Verwendung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Änderung des [Teamligastatuts](#) "Silberner Gong (SG)",
 - l) die Auflösung des Bridgeverbands.
5. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (im ersten Quartal) zusammen und wird vom Präsidium einberufen.
6. Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.
7. Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein, satzungsändernde Anträge oder solche auf Auflösung oder auf Zusammenschluß mit einem anderen Bezirk oder solche auf Änderung des Teamligastatuts SG jedoch spätestens bis zum 1. November.
8. Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zugehen.
9. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.
11. Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen.

12. Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Bridgeverbands. Es hat insbesondere die Aufgabe,
 - a die Bridgeverbandsarbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweckes zu leiten, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen,
 - b innerhalb eines Rahmenplans Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen, fortzuschreiben und ihre Realisierung zu überwachen,
 - c) die Finanzen des Bridgeverbands kurz-, mittel- und langfristig zu planen und der Hauptversammlung die Beiträge vorzuschlagen.
2. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei jedoch höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Geschäftsführung/Verwaltung/Finanzen und ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Ressort 2: Sport/Turnierleiterwesen

Ressort 3: Unterrichtswesen

Ressort 4: Öffentlichkeitsarbeit

3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter.
Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

4. Der Vorstand des Bridgeverbands im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.
Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.

6. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.
7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sportgericht

1. Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Bridgeverbands und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Bridgeverbands oder des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Bridgeverbands gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.
2. Die Entscheidungen des Sportgerichts sind für die Mitgliedsvereine, für deren Mitglieder und für Personen, die an Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des Bridgeverbands teilnehmen, verbindlich, soweit es nach der Satzung oder nach anderen Bestimmungen des DBV kein Rechtsmittel mehr gibt.
Das Sportgericht soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Einlegung eines Protestes eine Entscheidung herbeiführen.
3. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie einem ersten und einem zweiten Stellvertreter.
Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Gleichzeitig wird ein Vertreter des Vorsitzenden aus dem Kreise der Beisitzer gewählt.

Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand des Bridgeverbands oder einem Organ des DBV angehören.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt entsprechend der Regelung des § 12 Absatz 3 dieser Satzung.

Die anderen Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können.

Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt.

Bei Stimmgleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.

4. Das Sportgericht verfährt nach der Sport-, Schieds- und Disziplinargerichtsordnung des DBV.
Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr darf nicht höher als die des Sportgerichts des DBV sein. Sie ist bei der Einlegung des Protestes zu entrichten. Ihre Höhe legt das Präsidium des Bridgeverbands fest.
5. Das Sportgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO, 464 ff. StPO zu entscheiden.
Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.
6. Das Sportgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 14 Schieds- und Disziplinargericht

1. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Bridgeverbands, seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie der Organe, die in dieser Satzungsbestimmung (§ 14 Ziffer 1 e) näher bezeichnet sind, in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Er ist insbesondere zuständig für
 - a die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im Bridgeverband ergeben, auf Antrag des Präsidiums des Bridgeverbands,
 - b die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Bridgeverbands, auf Antrag des Präsidiums des Bridgeverbands,
 - c) eine Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u.a. gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins,
 - d die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile von Schieds- und Disziplinargerichten oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine, soweit deren Satzungen dies vorsehen,
 - e die Schlichtung und gegebenenfalls Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird. Organe in diesem Sinne sind: die Organe des Bridgeverbands, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder.
2. Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a eine Verwarnung,
 - b das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Bridgeverband oder in einem seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
 - c) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Bridgeverbands oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,
 - d das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des Bridgeverbands oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer.

Gegen die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichts ist eine Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV zulässig mit Ausnahme der Entscheidungen nach Ziffer 2 a) dieser Bestimmung. Die Berufung muß innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV mit einer Begründung und der Verfahrensgebühr eingegangen sein.

3. Der Vorsitzende des Bridgeverbands kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.
4. Hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des Schieds- und Disziplinargerichts sowie der Kosten und Verfahrensdurchführung gilt § 13 Ziffer 3 bis 6 dieser Satzung analog.
5. Das Schieds- und Disziplinargericht sollte seine Entscheidung innerhalb von 6 Monaten treffen.

§ 15 Referenten

Das Präsidium kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 16 Ausschüsse

Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 17 Kassenprüfer

Der Bridgeverband ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Bridgeverbands ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,

2. ob sich die Einnahmen und Ausgaben an den Rahmen des Haushaltsvorschlages halten,
3. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich, die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung, über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Bridgeverbands angehören.

Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 18 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen.

Die Vorschrift des § 20 bleibt unberührt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 19 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums, der Gerichte, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer zwingend erforderlichen und nachgewiesenen Ausgaben.

§ 20 Auflösung des Bridgeverbands

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Bridgeverbands beschließen.

§ 21 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bridgeverbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Bridgeverbands unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Hauptversammlung beschließt, wer das Vermögen des Bridgeverbands erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Bezirksversammlung in Bielefeld am 10.01.1993 beschlossen worden, und sie tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Die Namensänderung von "Bridge Bezirk Westfalen im Deutschen Bridge Verband e.V." in "Bridgeverband Westfalen" wurde in der Hauptversammlung am 25.01.2004 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.